

Sehr geehrte Masterstudierende,

wir möchten speziell auf das Thema Studiengebühren für die Masterstudierenden der Universität Bremen eingehen und einige ergänzende Informationen liefern.

Zu den Informationen:

Grundsätzlich haben natürlich auch Masterstudierende, sofern sie unter 55 Jahre alt sind, ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.

Allerdings werden von diesen 14 Semestern die an anderen Universitäten studierten Semester aus dem europäischen Hochschulbereich abgezogen – es sei denn, dass dafür Studiengebühren gezahlt wurden. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Brem. Studienkontengesetzes.

Beispiele:

Ein/e Studierende/r hat an einer deutschen oder europäischen Hochschule seinen Abschluss als Bachelor „gemacht“. Für dieses Studium hat die Person sechs Semester benötigt und **keine** Studiengebühren gezahlt. Dann verbleibt noch ein Studienguthaben von acht Semestern für ein Masterstudium an der Universität Bremen.

Angenommen ein/e Studierende/r hat an einer englischen Hochschule seinen Abschluss als Bachelor „gemacht“. Für dieses Studium hat die Person sieben Semester benötigt und **Studiengebühren gezahlt**. Dann verbleibt ein Studienguthaben von 14 Semestern für ein Masterstudium an der Universität Bremen.

Selbstverständlich gelten für Masterstudierende die gleichen Ausnahmen und Härtefälle wie für alle Studierenden. Hierzu wird auf **III. Hinweise zu Ausnahmetatbeständen** der FAQ's auf der o.g. Internetseite verwiesen.

Universität Bremen

Dezernat 6 – studentische Angelegenheiten